

Entgeltordnung für die Erhebung von Verpflegungsentgelten in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dortmund vom 28.06.2001

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 28.06.2001 folgende Entgeltordnung für die Erhebung von Verpflegungsentgelten in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dortmund beschlossen.

Die Änderungen der Entgeltordnung, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 19.02.2015, wurden vom Rat der Stadt Dortmund am 20.05.2021 beschlossen und finden ab dem 01.01.2021 Anwendung.

§ 1

Allgemeines

- 1) In den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder besteht für Kinder die Möglichkeit, an der Verpflegung teilzunehmen.

Die Teilnahme an der Verpflegung erfolgt nach Abschluss des entsprechenden Vertrages zwischen dem/den Erziehungsberechtigten und dem Eigenbetrieb FABIDO – Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund – der Stadt Dortmund.

- 2) Kinder, für die eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden oder mehr im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, nehmen mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung an der Verpflegung teil und können nicht freigestellt werden.

§ 2

Entgelterhebung / Entgelttarif

Für die Teilnahme an der Verpflegung wird je Kind ab dem 01.01.2021 ein monatliches Entgelt in Höhe von 71,75 Euro erhoben. Mit Wirkung zum 01.08.2021 wird das Entgelt um 2% jährlich auf 73,19 Euro erhöht; danach erfolgt jährlich zum 01.08. des Jahres eine Erhöhung um 2%. Das erhöhte monatliche Entgelt wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Das Entgelt wird jeweils vom 1. Tag für den laufenden Monat fällig und ist spätestens bis zum 15. Tag des laufenden Monats zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt als am Monatsersten, so wird das Entgelt für den 1. Monat spätestens 15 Tage nach dem Aufnahmedatum fällig. Für die Folgemonate gilt Satz 1 entsprechend.

Das Entgelt ist von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erstattungen

Das Entgelt für die Verpflegung ist ein Pauschalbetrag ausschließlich für die Teilfinanzierung der personellen Infrastruktur, die FABIDO für die Verpflegung direkt vorhält. Eine Ermäßigung bzw. Befreiung von den Verpflegungskosten ist ausschließlich nach der Regelung in § 4 möglich.

Erstattungen von Verpflegungsentgelten erfolgen ausschließlich nach der Regelung in § 4.

§ 4

Abrechnungsverfahren bei epidemischer Lage von landesweiter Tragweite

Ist eine epidemische Lage gemäß § 14 Absatz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW festgestellt, erfolgt ab dem Monat der Feststellung – frühestens jedoch ab dem 01.01.2021 – bis einschließlich zum Ende des Monats, in dem die Beendigung der epidemischen Lage gemäß § 14 Absatz 1 IfSBG NRW festgestellt wird, die Abrechnung entsprechend der tatsächlichen Teilnahme an der Verpflegung.

Je Tag der Verpflegungsteilnahme wird dann ein Zwanzigstel des monatlichen Entgeltes nach § 2 erhoben und bereits geleistete Überzahlungen werden für diesen Zeitraum erstattet. Die Rundungsregelung aus § 2 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Kündigung

Die Teilnahme an der Verpflegung in einer Tageseinrichtung für Kinder endet mit dem Betreuungsende des/der Kindes/er.

§ 6

Anwendung

Die Entgeltordnung findet ab dem 01.01.2021 Anwendung.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister